

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen**  
**am 19.09.2024 im Dorfgemeinschaftshaus**

Beginn	19.30 Uhr
Ende	22.15 Uhr

Unterbrechungen	keine
Mitgliederzahl	9

<b>Anwesend</b>
a) Stimmberechtigt
1. GV Bartheidel, André
2. GV Grimm, Mirco
3. GV Groth, Jan-Henrik als Vorsitzender
4. GV Rickert, Andreas
5. GV'in Prechel, Mareike
6. GV Schmidt, Mario
7. GV'in Viereck, Inga
b) nicht stimmberechtigt
Protokollführerin Lena Irmer
Es fehlen entschuldigt
1. Martens, Jochen Heinrich
2. Gehrling, Niklas

**Tagesordnung**

**I. Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ergänzung/Änderung der Tagesordnung
3. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit  
hier: Verfahrensbeschluss gem. § 35 Gemeindeordnung
4. Niederschrift der Sitzung vom 02.05.2024
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Bericht aus den Ausschüssen
7. Wiederherstellung der trockenen Heide am Kleeberg  
hier: Konzeptvorstellung von Herrn Gasse (DVL) und Herrn Engert (Kreis RZ)
8. Friedhofsfinanzierungsvertrag
9. 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kühsen ✓
10. Sanierung Klärteichanlage  
hier: Baufortschritt
11. Neubau einer Garage für den Feuerwehrbus
12. Windenergieplanung
13. Personalangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Ggfls. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
16. Einwohnerfragezeit
17. Bekanntgabe und Anfragen

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen**  
**am 19.09.2024 im Dorfgemeinschaftshaus**

**1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Herr Bürgermeister Groth eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. Bürgermeister Groth begrüßt die Gäste sowie Herrn Gasse und Herrn Engert.

**2 Ergänzung/Änderung der Tagesordnung**

**Beschluss:**

Es gibt keine Änderungen.

**3 Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 Gemeindeordnung**

**Beschluss:**

Die Öffentlichkeit wird zu den Tagesordnungspunkten 13 und 14 ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

7 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**4 Niederschrift der Sitzung vom 02.05.2024**

Gegen die Niederschrift vom 02.05.2024 werden keine Einwände erhoben.

**5 Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Groth berichtet über folgende Themen:

- Das Abwasserpumpwerk in der Seestraße war kaputt und musste erneuert werden. Die Kosten belaufen sich auf 18.289,82 €.
- Er habe sich bzgl. der angefragten 30-Zone in der Dorfstraße beim Bauamt erkundigt. Da keine Grundlage gegeben ist, gestaltet sich dieses schwierig.
- Dank an [REDACTED] für die Einrichtung der „Marktkiste“ an der Bushaltestelle.
- Die Hebesatzempfehlungen der Grundsteuerreform sind auf der Seite des Landes einsehbar. Die Empfehlung des Hebesatz für Grundsteuer A beträgt zukünftig 297 % und für Grundsteuer B 309 %.
- Es befinden sich mehrere Risse auf dem Fahrradweg zwischen Kühsen und Nüsse. Auf der „Kühsener Seite“ wurden 15 Risse festgestellt. Die Kosten für die Sanierung werden zu 100 % gefördert. Die Kosten für die komplette Sanierung des Radweges betragen 38.182,45 €.
- Die Küche im Kindergarten wurde in den Sommerferien eingebaut.
- In der Küche des Dorfgemeinschaftshauses wurden ein neuer Backofen sowie ein neues Zerankochfeld installiert.
- Der Feuerwehrbus wurde in Betrieb genommen.
- Reinhold Prechel hat für den Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr ein neues Tenorhorn im Wert von 3.100 € gespendet.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen**  
**am 19.09.2024 im Dorfgemeinschaftshaus**

6 **Berichte aus den Ausschüssen**

Finanzausschuss

Andreas Rickert berichtet, über die Sitzung des Finanzausschusses am 23.05.2024 und erläutert die Finanzierung der Klärteiche.

Kulturausschuss

Mirco Grimm ruft zu einer besseren Beteiligung bei Veranstaltungen auf. Das geplante Seifenkistenrennen musste in diesem Jahr mangels Beteiligung abgesagt werden. Es soll im nächsten Jahr ein neuer Versuch gemeinsam mit Nachbargemeinden unternommen werden.

7 **Wiederherstellung der trockenen Heide am Kleeberg**

hier: Konzeptvorstellung von Herrn Gasse (DVL) und Herrn Engert (Kreis RZ)

Herr Gasse vom deutschen Verband für Landschaftspflege stellt das Projekt Wiederherstellung der trockenen Heide am Kleeberg anhand einer ausführlichen Präsentation vor.

Die Präsentation ist dem Protokoll beigelegt.

Herr Gasse und Herr Engert (Kreis RZ) beantworten die gestellten Fragen und sichern ihre Unterstützung zu, wenn es zu der Wiederherstellung der trockenen Heide kommen sollte.

Die Gemeindevertretung ist sich darüber einig, dass durch die Maßnahme keine Kosten für die Gemeinde entstehen dürfen.

Bevor die Gemeinde einen Beschluss fassen kann, müssen noch diverse Grundlagen geklärt werden.

8 **Friedhofsfinanzierungsvertrag**

Bürgermeister Groth führt in das Thema ein und erläutert den Friedhofsfinanzierungsvertrag.

Die Beschlussvorlage ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

**Beschluss:**

Dem Abschluss des in der Anlage vorliegenden Vertrages über die Finanzierung des kirchlichen Friedhofes Nusse-Behlendorf zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf und den Gemeinden Duvensee / Koberg / Kühsen / Lankau / Nusse / Panten / Poggensee / Ritzerau / Sirksfelde / Walksfelde und Behlendorf wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt die Vereinbarung nach den nötigen Beschlussfassungen zu schließen. Die Haushaltsmittel werden in Höhe von 892,50 € im Jahr freigegeben. Der Gründung eines gemeinsamen Friedhofsbeirates wird ebenfalls zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

7 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen**  
**am 19.09.2024 im Dorfgemeinschaftshaus**

9 **3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kühsen**

Andreas Rickert führt in das Thema ein.

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der aktuellen Rechtsprechung sind die Abwassergebühren spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen. Die Gemeinde Kühsen hat die Abwassergebühren letztmalig für das Jahr 2021 kalkuliert. Auf Anraten der Verwaltung hat die Gemeinde in diesem Jahr die Fa. Treukom GmbH mit der Fortschreibung des Anlagevermögens und der Erstellung einer Gebührenkalkulation zum 01.10.2024 beauftragt. Die Arbeiten wurden fertig gestellt und im Rahmen einer Vorbesprechung vorgestellt. Hiernach ergeben sich neue Gebührensätze. Diese stellen sich wie folgt dar:

Schmutzwasserbeseitigung:

Grundgebühr 7,50 EUR/Monat

(bisher: 6,00 EUR/Monat)

Zusatzgebühr 4,76 EUR/m<sup>3</sup>

(bisher: 2,39 EUR/m<sup>3</sup>)

Niederschlagswasserbeseitigung:

Zusatzgebühr 24,61 EUR / angefangene 50 m<sup>2</sup>/ Jahr

(bisher: 14,00 EUR/50m<sup>2</sup>/Jahr)

Abschreibungsvariante:

Da man heute bereits erkennen kann, dass das auf Basis der ehemaligen Herstellungskosten angesammelte Kapital nicht reichen wird um die Anlage im Erneuerungsfall zu bezahlen, muss man vorsorgen und entsprechend mehr Geld für spätere Jahre zurücklegen. Daher werden die Abschreibungen in Kühsen seit 2019 vom Wiederbeschaffungszeitwert ermittelt. Dieser Wert berücksichtigt die zwischenzeitlichen Preissteigerungen, so dass künftige Ersatzinvestitionen leichter getätigt werden können. Aufgrund von enormen Preissteigerungen im Bausektor, wie auch nicht zu vernachlässigende Investitionstätigkeiten, kommt es zu einer entsprechenden Steigerung der jährlichen Abschreibung. Dies ist ein Faktor für die Steigerung des Kostenniveaus. Im Anlagenspiegel für das Jahr 2025 beträgt die Differenz zwischen den Abschreibungen von den Herstellungskosten und den Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert 23.644,96 EUR (Anlage 3 „Kalkulatorische Zinsen 2025“ - Zeile 16). Über die letzten Jahre wurden so bereits 59.672,25 EUR an Mehrabschreibungen erwirtschaftet (Anlage 3 „Kalkulatorische Zinsen 2025“ - Zeile 15). Für den künftigen Gebührenkalkulationszeitraum wird weiterhin von den Wiederbeschaffungszeitwerten abgeschrieben. Ein Vorteil dieser Variante ist, dass wenn es zu unerwarteten Mehrausgaben kommt, die nicht durch die Gebühren gedeckt sind, diese Mehrabschreibungen nicht unbedingt nachzuholen sind und somit ein „Puffer“ entsteht.

Schmutzwassergebühr:

Das Kostenniveau beträgt durch allgemeine Preissteigerungen und die gestiegenen Abschreibungen künftig 4,62 EUR/m<sup>3</sup> für Schmutzwasser (Anlage 2 – Blatt 2 - Zeile 31) bei einer um 1,50 EUR ansteigenden Grundgebühr von

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen**  
**am 19.09.2024 im Dorfgemeinschaftshaus**

insgesamt 7,50 EUR (Anlage 2 – Blatt 2 - Zeile 35). Durch die Nachholung von Unterdeckungen aus den Vorjahren erhöht sich das Kostenniveau um weitere 0,14 EUR/m<sup>3</sup>, sodass die Summe der Zusatzgebühr für Schmutzwasser nun bei 4,76 EUR/m<sup>3</sup> liegt (Anlage 2- Blatt 2 - Zeile 34). In der vorangegangenen Kalkulation lag das Kostenniveau für Schmutzwasser bei 2,81 EUR/m<sup>3</sup>. Auf Grund von entstandenen Überdeckungen aus dem vorherigen Kalkulationszeitraum mussten diese dem Gebührenzahler gutgebracht werden, welche sich mit hat sich mit 0,42 EUR/m<sup>3</sup> auf die Gebühr ausgewirkt haben, sodass eine Zusatzgebühr im Höhe von insgesamt 2,39 EUR/m<sup>3</sup> entstanden ist (Anlage 2- Blatt 2 - Zeile 34). Die Gebühr steigt nun folglich um insgesamt 2,37 EUR/m<sup>3</sup> auf insgesamt 4,76 EUR/m<sup>3</sup> .

Niederschlagswassergebühr:

Das Kostenniveau beträgt durch allgemeine Preissteigerungen und die gestiegenen Abschreibungen künftig 24,61 EUR/angefangene 50m<sup>2</sup>/Jahr (Anlage 2 – Blatt 2 - Zeile 41). Das bisherige Kostenniveau lag bei 20,07 EUR/angefangene 50m<sup>2</sup>/Jahr (Anlage 2 – Blatt 2 - Zeile 41). In der vorangegangenen Kalkulation wollte man die Gebührenzahler nicht mit einer so starken Gebührenerhöhung von rund 12,00 EUR/Berechnungseinheit (50m<sup>2</sup>)/Jahr belasten und hat sich bewusst für einen „politischen Preis“, der von den Berechnungen der TreuKom GmbH abweicht entschieden. Die Niederschlagswassergebühr wurde von der Gemeinde für den vergangenen Kalkulationszeitraum auf 14,00 EUR/angefangene Berechnungseinheit (50m<sup>2</sup>)/Jahr festgelegt. Folglich ergibt sich nun eine Gebührenerhöhung von 10,61 € je angefangene Berechnungseinheit (50m<sup>2</sup>) im Jahr.

Für den Durchschnittshaushalt mit einem Schmutzwasseranfall von 120 m<sup>3</sup> und einer angeschlossenen versiegelten Fläche von 100 m<sup>2</sup> ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von 323,62 EUR.

284,40 EUR (120 x 2,37 EUR) Schmutzwasser  
+ 18,00 EUR ( 12 x 1,50 EUR) zusätzliche Grundgebühr  
+ 21,22 EUR ( 2 x 10,61 EUR) Niederschlagswasser

= 323,62 EUR jährliche Mehrbelastung

Auf den Monat runtergebrochen sind es rund 26,97 EUR für den o.g. Durchschnittshaushalt.

Straßenentwässerung:

Für das Ableiten des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßen und Plätzen zahlte die Gemeinde bisher 6.200,01 EUR. Mit der neuen Kalkulation erhöht sich der Erstattungsbetrag künftig auf 13.370,61 EUR jährlich (Anlage 2 – Blatt 2 - Zeile 42). Daraus ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung des Gemeindehaushaltes von rund 7.170,00 EUR.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kühsen entsprechend dem beigefügten Entwurf.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen**  
**am 19.09.2024 im Dorfgemeinschaftshaus**

Abstimmungsergebnis:

7 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

10 **Sanierung Klärteichanlage**

hier: Baufortschritt

Bürgermeister Groth bedankt sich bei André Bartheidel für seine tägliche Kontrolle der Baumaßnahme und die Einrichtung der Baustraße.

Weiterhin wird über folgende Punkte berichtet:

- Teich 1 und 2 sind komplett entschlammt worden.
- Geovlies musste ungeplant eingebaut werden.
- Es hat ein Termin mit der AWSH vor Ort zwecks Abholung der Müllbehälter stattgefunden.

11 **Neubau einer Garage für den Feuerwehrbus**

Bürgermeister Groth hat ein Richtangebot für eine Garage mit Satteldach eingeholt. Die Kosten ohne Erdarbeiten wären wie folgt:

- |             |              |
|-------------|--------------|
| • Fundament | ca. 4.000 €  |
| • Garage    | ca. 33.000 € |
| • Tor       | ca. 3.000 €  |

Als Platz für die Garage ist der jetzige Fußweg zum Kindergarten angedacht.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung fasst den Grundsatzbeschluss eine Garage für den Feuerwehrbus anzuschaffen.

Abstimmungsergebnis:

7 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

12 **Windenergieplanung**

Das Kapitel 4.5.1 (Windkraft an Land) des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 wird erneut fortgeschrieben.

Die Fläche Richtung Bergrade am Ende der Freiweide ist wieder in dem Plan aufgeführt.

Das Amt Sandesneben-Nusse hat eine Stellungnahme gegen die o.g. Flächen abgegeben.

**Nicht-Öffentlicher-Teil**

**13 Personalangelegenheiten**

[REDACTED]

**14 Grundstücksangelegenheiten**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen**  
**am 19.09.2024 im Dorfgemeinschaftshaus**

**Öffentlicher Teil**

- 15 **Ggfls. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**  
Bürgermeister Groth berichtet, dass über den Kauf eines Grundstücks beraten wurde sowie dass [REDACTED] als neuer Mitarbeiter für die Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses eingestellt wird.
- 16 **Einwohnerfragezeit**
- Ein Einwohner erläutert, dass sich beim Thema Windenergie viel getan hätte und die Gemeinde hier einen Gewinn erzielen könnte.
  - Es wird nach einer Veranstaltungsübersicht für 2025 gefragt.
  - Der Kulturausschuss organisiert am 22.11.2024 ein Kneipenquiz.
- 17 **Bekanntgaben und Anfragen**  
Folgende Termine werden bekannt gegeben:
- Blutspende 23.09.2024, Grundschule Nusse
  - „Schlemmen international“ 27.09.2024, Kirchengemeinde Sandesneben
  - Sporttag für Frauen, 12.10.2024, Amtsarena Sandesneben

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Protokollführerin



# **„Heide am Kleeberg“ bei Kühsen Vorstellung des Planungskonzeptes zur Wiederherstellung/Neuschaffung des Lebensraumtyps „Trockene Heide auf Binnendüne“**

Gemeindevertretung Kühsen – öffentliche Sitzung

Kühsen, 19.09.2024

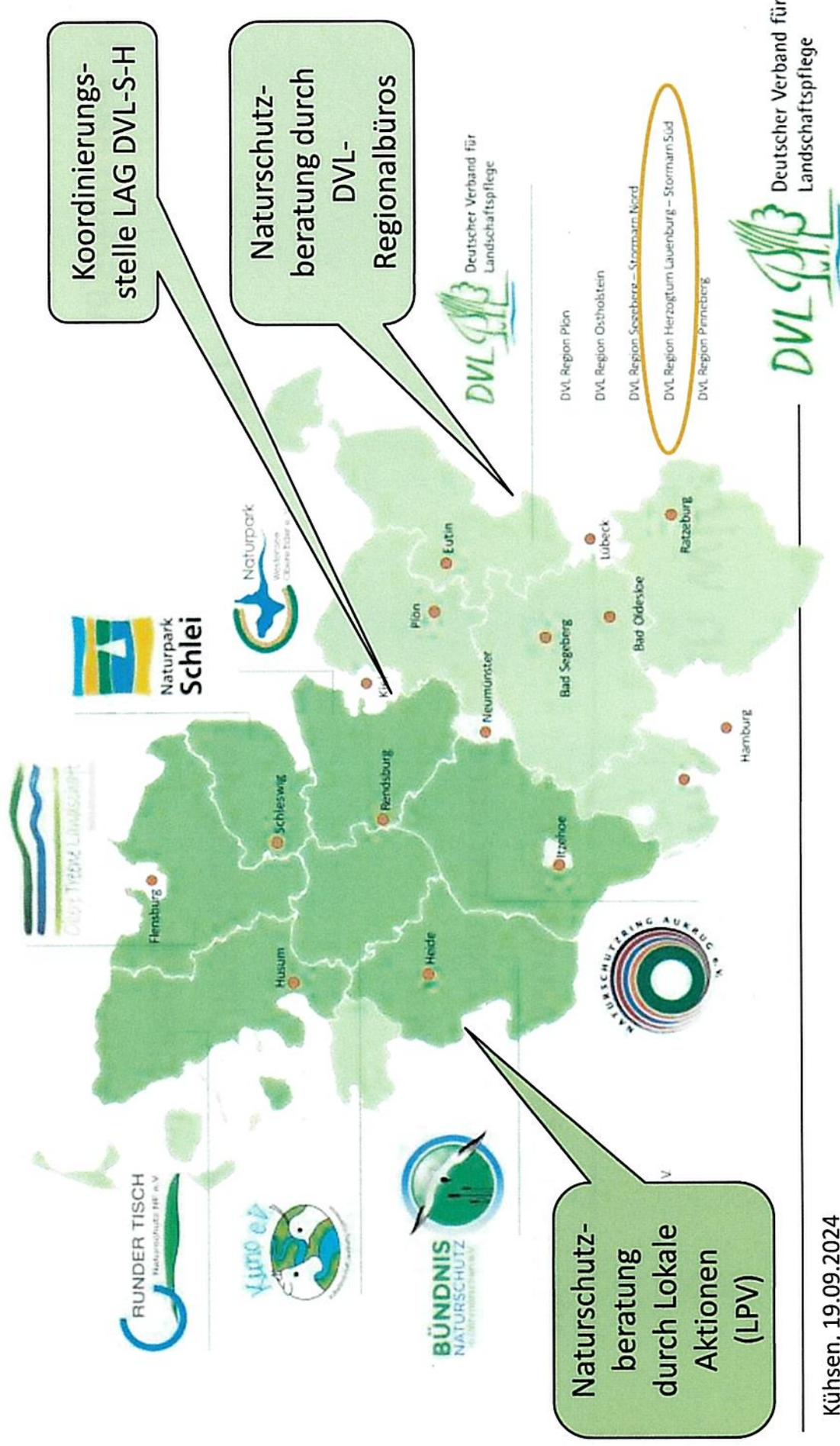
# Agenda

---

- Kurze Vorstellung des DVL
- Hintergründe zum Projektplan „Wiederherstellung-Heide am Kleeberg“
  - Natura 2000
  - Prioritätenkonzept des Landes
  - Lebensraumtyp „Trockene Heide auf Binnendüne“
- Beispiele für den Lebensraumtyp in Schleswig-Holstein
- Der Kleeberg heute - historisch
- Stand der Planung aktuell und Skizze des möglichen weiteren Vorgehens
- Skizze für den Ablauf der Maßnahme „Wiederherstellung/Neuschaffung“
- Benefit für die Gemeinde Kühsen

# Organisationsstruktur SH

seit 2007 DVL-Koordinierungsstelle – 2022 Gründung Regionalbüros + LAG



## Natura 2000



Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Mit derzeit ca. 27.000 Schutzgebieten auf 18,6 Prozent der Landfläche der EU ist Natura 2000 das größte grenzüberschreitende, koordinierte Schutzgebietsnetz weltweit. Es leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt in der EU.

[Vogelschutz-Richtlinie \(2009/147/EG\)](#) ↗

externe Date: (PDF nicht barrierefrei, 1,1 MB)

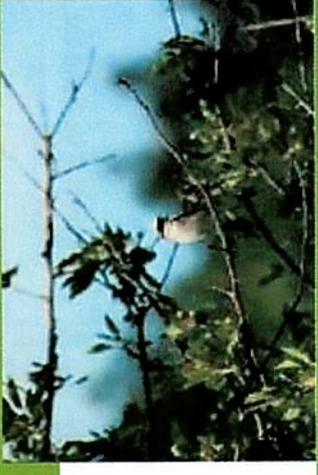
[Fauna-Flora-Habitat Richtlinie \(92/43/EWG\)](#) ↗

externe Date: (PDF nicht barrierefrei, 200 KB)

## Gebietsschutz

In der FFH-Richtlinie werden für die Europäische Union insgesamt 231 Lebensraumtypen (Anhang I, davon 92 in Deutschland vorkommend) und rund 1000 Arten und Unterarten (Anhang II, davon 138 in Deutschland vorkommend) von gemeinschaftlichem Interesse aufgelistet, für die ein System vernetzter Schutzgebiete eingerichtet werden muss. Nach der Vogelschutzrichtlinie sind für 193 Arten (Anhang I, davon 110 in Deutschland vorkommend) sowie für weitere, regelmäßig auftretende Zugvogelarten besondere Schutzgebiete auszuweisen.

# Lebensraumtyp 2310 „Trockene Heide auf Binnendüne“



- Typische Pflanzen z.B.
  - Besenheide
  - Heideginster, Heidelbeere
  - Flechtenarten
- Typische Tiere z.B.
  - Zauneideche, Kreuzotter
  - Baumpieper, Neuntöter
  - Sandlaufkäfer

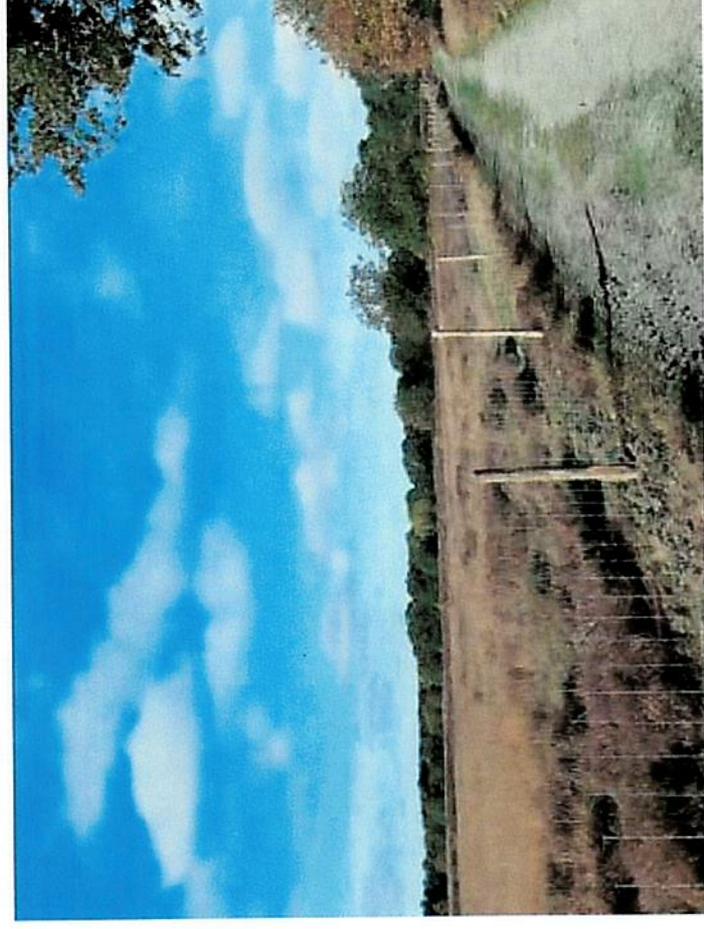


Holmer Sandberge

# Beispiel Sorgwohlder Binnendünen

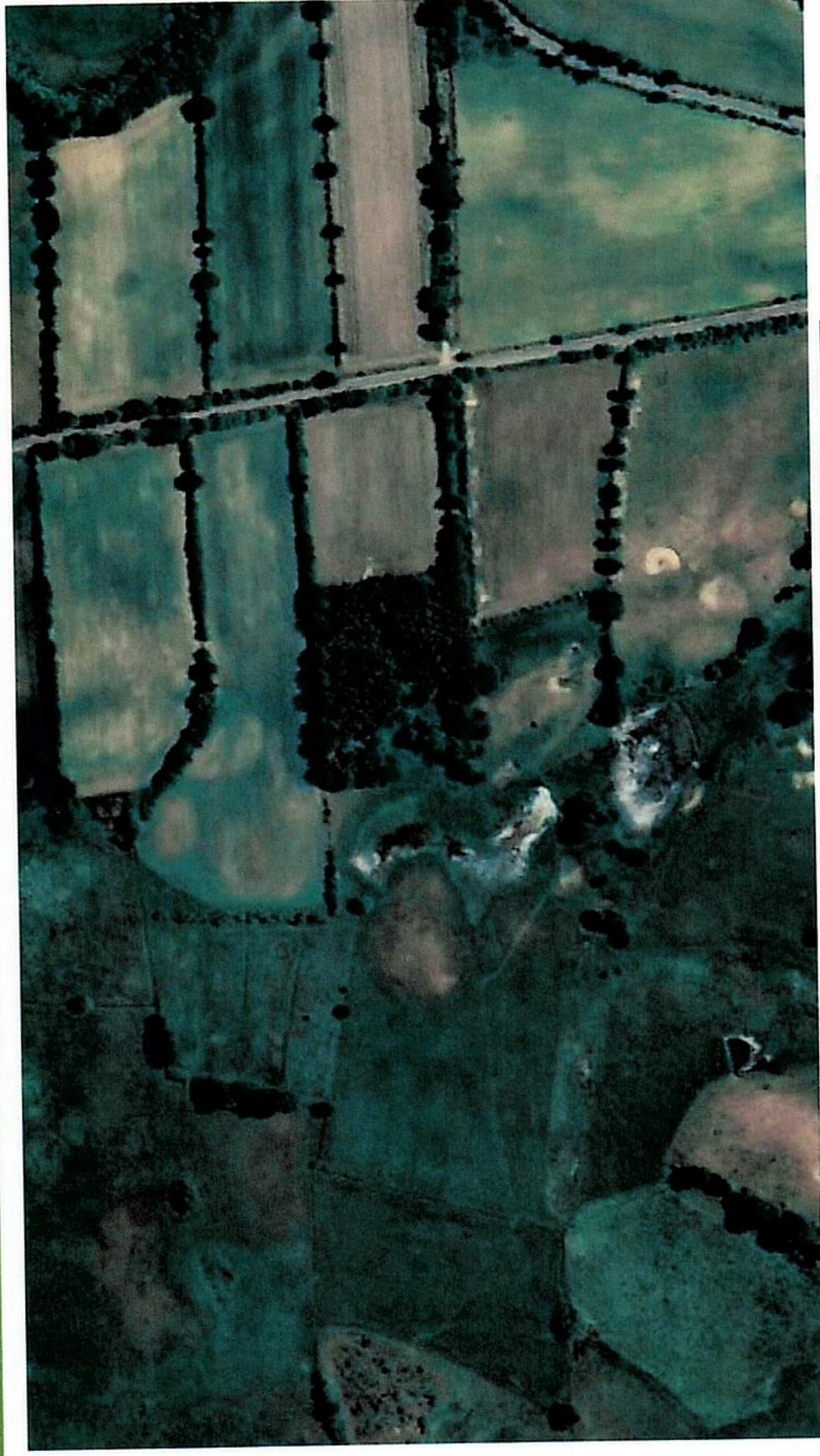
Fotos Marius Stapelfeldt LA NWOE

- Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemeinde Owschlag und gilt als einer der bedeutenden Binnendünenlandschaften in Schleswig-Holstein.
- Hier findet sich auf ca. 40 Hektar Besenheide auf einem bewegtem Binnendünenrelief.
- Dass die Flächen heute zu großen Teilen in gutem Zustand erhalten sind, geht auf die Arbeit des [Unabhängigen Kuratoriums Landschaft Schleswig-Holstein \(UKLSH\)](#) zurück.
- Die Flächen werden seit Mitte der 1970er Jahre durch ehrenamtliche und durch das Land Schleswig-Holstein geförderte Arbeit gepflegt.



# Situation am Kleeberg aktuell

(Gemeindeeigentum 1,8875 ha Kiefernforst / 1,6428 ha Grünland)



Bilder © 2024, Airbus, Maxar Technologies, Kartendaten © 2024 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google



Deutscher Verband für  
Landschaftspflege

# Vom Wald zur Heide am Kleeberg

Planungsprozess, aktueller Stand

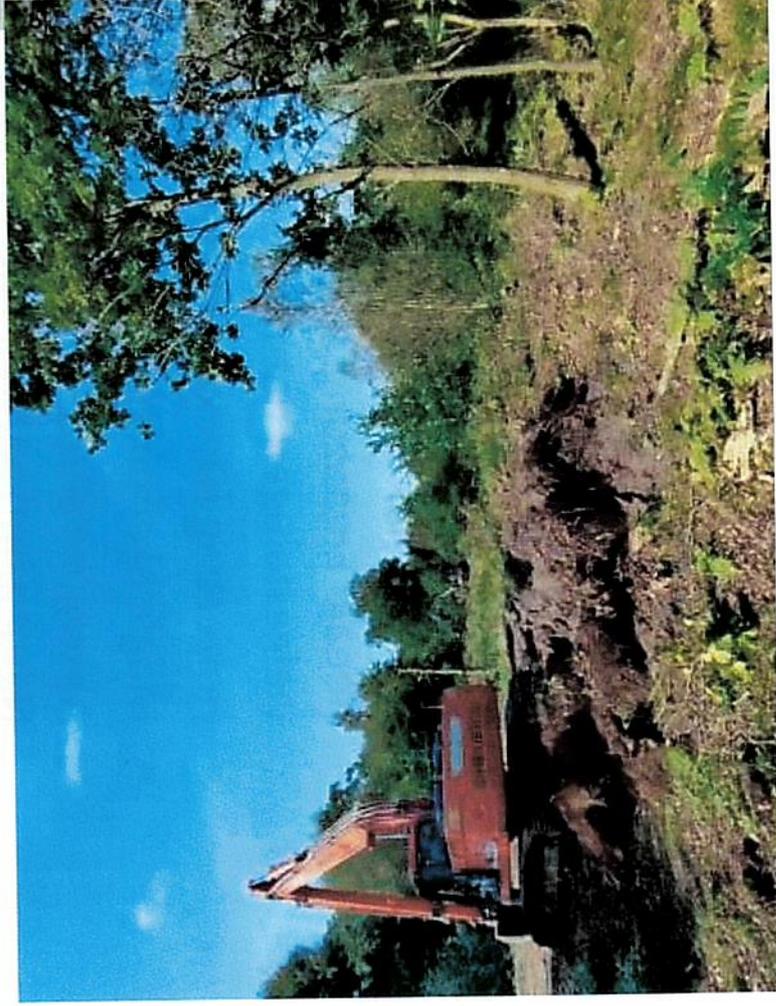
- Auftrag vom MEKUN im Rahmen des Prio-Konzeptes an DVL (Herbst 2023) zur Prüfung der Voraussetzungen einer möglichen Umsetzung.
- Verschiedene Ortstermine (2024) vom DVL veranlasst mit Gemeindevertretung / UNB / LfU / UFB.
- Prüfung und Stellungnahme der Unteren Forstbehörde (Mitteilung Anfang September). Ergebnis der Prüfung: Waldumwandlung im Verhältnis 1:3 Voraussetzung einer Genehmigung.
- Vorstellung der Planung in der Gemeindevertretung Kühsen am 19.09.2024.

**Die weitergehende Planung erfolgt in  
Abhängigkeit vom Beschluss der  
Gemeinde.**

# Vom Wald zur Heide am Kleeberg

Möglicher weiterer Ablauf der Maßnahmen und des Managements

- Kiefern entnehmen (Holzeinschlag)
- Wurzel roden, Schreddern und abfahren
- Fräsen und Oberboden abschieben
- Relief der Binnendüne gestalten



- Mahdgutübertragung
- Sicherstellung der Bewirtschaftung
- Langfristig ggf. Entkesselungsmaßnahmen
- Betreuung der Fläche



Deutscher Verband für  
Landschaftspflege

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.

Christoph Gasse

Region Herzogtum Lauenburg - Stormarn Süd

Jaguarring 6, 23795 Bad Segeberg

Festnetz: +49 4551 / 5393 219 Mobil: +49 152 / 310 599 86

[c.gasse@dvl.org](mailto:c.gasse@dvl.org)

# Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch  
die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)  
und das Land Schleswig-Holstein  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Sandeseben, den 13.08.2024  
Az.: LVB Knuth

## VORLAGE

für die Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen am 18.09.24, TOP 8

**Betr.: Abschluss eines Vertrages zur Friedhofsfinanzierung mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf**

### 1. Erläuterung:

Die Kirchengemeinde unterhält in Nusse und in Behlendorf jeweils einen Friedhof. Die Friedhöfe dienen unter anderem der Bestattung der verstorbenen Einwohner und Einwohnerinnen, der an diesem Vertrag beteiligten Gemeinden.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BestattG-SH haben sich die Gemeinden an den Kosten des kirchlichen Simultanfriedhofs zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können. Der Bericht des Landungsrechnungshofes über die durchgeführte Querschnittsprüfung weist unter Titelzeile 12.1.2 darauf hin, dass die Höhe der Kostenbeteiligung Verhandlungssache ist. Sie ist zwischen dem Friedhofsträger und der Gemeinde im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu vereinbaren.

Die Vertreterinnen und Vertreter der an den Friedhöfen in Nusse und Behlendorf beteiligten Gemeinden haben den gemeinsamen Wunsch geäußert, eine Vereinbarung zur Finanzierung des Friedhofes zu erarbeiten und sind sich grundsätzlich darüber einig, dass sie zu einer Abdeckung eines möglichen Defizits im Friedhofshaushalt grundsätzlich bereit sind. Über die Höhe und eine mögliche Deckelung wurde in der interkommunalen Abstimmung vom 04.06.24 und 18.06.24 sowie der gemeinsamen Sitzung mit den Mitglieder des Kirchengemeinderates ausführlich beraten.

Nach Angaben der Friedhofsgemeinde schließt der Haushalt voraussichtlich für das Jahr 2024 mit einem Defizit in Höhe von 40.427 € ab. In den vorangegangenen Sitzungen wurde die Kirche gebeten Optimierungsvorschläge vorzubereiten, um im Vorfeld das Defizit von Seiten der Kirche zu minimieren. Die Kirchengemeinde hat in der Sitzung vom 04.07.2024 folgende Optimierung und Verbesserungsmaßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung eines Defizits aufgezeigt:

- die Streichung einer Stelle im Stellenplan 2024
- Umstrukturierung im Personalbereich
- Entgelterhöhung gem. Gebührensatzung sowie Umbuchungen von Entgelten für die Nutzung von Kirchenmitgliedern bei Trauerfeiern und Bestattungen in der Nusser Friedhofskapelle
- Neueinstellungen Änderung der Entgeltgruppe Stelle Kirchenbüro

In der Summe liegt damit eine mögliche Verbesserung von 36.000 € vor. Im Vergleich zum Ursprungshaushalt 2024 wird das laufende Defizit folglich erheblich vermindert.

Für die Gemeinden war es beim Abschluss der Vereinbarung wichtig, nicht nur der Zahlungsverpflichtung nachzukommen, sondern aktiv zusammen mit der Kirchengemeinde an der Wirtschaftlichkeit und Attraktivität der beiden Friedhöfe zu arbeiten und Mitspracherechte und Informationsmöglichkeiten zu erhalten. Als Instrument hierfür soll ein gemeinsamer Friedhofsbeirat gegründet werden. Der Friedhofsbeirat wird paritätisch aus drei Vertretern/-innen der Kirchengemeinde und drei Vertretern/-innen der einzelnen elf Gemeinden besetzt, plus Stellvertretungen. Für die Gemeinden soll ein Vertreter/-in der Gemeinde Nusse und ein Vertreter/-in der Gemeinde Behlendorf entsandt werden. Die Besetzung ist gemeindeseitig wie folgt geplant:

1.) Feste Sitze:

1. BGM Lübecke (Behlendorf)
2. BGM Wunsch (Nusse)
3. Angela Reimers (Panten)

2.) Stellvertretungen

1. für BGM Lübecke: BGM Keding (Walksfelde)
2. für BGM Wunsch: Gerlinde Jenckel-Hecht (Sirksefelde)
3. für Angela Reimers: BGM Thorsten Mensing (Panten)

Der neu gegründete Beirat soll über grundsätzliche Fragen wie Haushalt, Bestand einschließlich Investitionen und der Kalkulation bzw. Wirtschaftlichkeit der Friedhöfe Nusse und Behlendorf beraten. Der Kirchengemeinderat soll die Beschlüsse des Friedhofsbeirates umsetzen.

Eine Beiratsordnung, die u.a. den Zweck, die Aufgaben und die Zusammensetzung des Friedhofsbeirates regelt wurde entsprechend der mündlichen Vorgaben erarbeitet.

Die Gemeinden sind entschlossen, die Verhandlungen zu einem gemeinsamen Ergebnis zu führen. Dabei haben sie sich intensiv mit einer möglichen Defizitabdeckung beschäftigt und kamen nach ausführlicher Beratung zu folgendem Ergebnis:

Ein jährlicher Festbetrag von 2,50 € je Einwohner unabhängig vom geplanten oder tatsächlichen Ergebnis wird geleistet. Die nicht zur Deckung eines Defizits benötigten Anteile sollen einer Friedhofsausgleichsrücklage zugeführt werden.

Der Vertrag beginnt mit dem Haushaltsjahr 2024 und wird zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren, bis zum 31.12.2026 geschlossen.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich im Vertragsentwurf, über die Vertragslaufzeit von drei Jahren hinaus, eine Fortführung der Ausgleichsregelung zu vereinbaren.

## 2. Beschlusssentwurf:

Dem Abschluss des in der Anlage vorliegenden Vertrages über die Finanzierung des kirchlichen Friedhofes Nusse-Behlendorf zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse Behlendorf und den Gemeinde Duvensee/ Koberg/ Kühnen/ Lankau/ Nusse/ Panten/ Poggensee/ Ritzerau/ Sirkfelde/ Walkfelde und Behlendorf wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung nach den nötigen Beschlussfassungen zu schließen. Die Haushaltsmittel werden in Höhe von 892,50 € im Jahr freigegeben. Der Gründung eines gemeinsamen Friedhofsbeirates wird ebenfalls zugestimmt.

Als Vertragsbeginn soll der 01.01.2024 gelten, zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren.

## 3. Anlagen:

- Protokoll der interkommunalen Abstimmung vom 04.06.24
- Protokoll der interkommunalen Abstimmung vom 18.06.24
- Protokoll der Sitzung vom 04.07.24
- Finaler Vertragsentwurf zur Friedhofsfinanzierung mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf
- Beiratsordnung des Friedhofsbeirates für die Friedhöfe Nusse und Behlendorf
- Excel Sheet Ermittlung Festbetrag von 2,50 Euro je Einwohner
- Excel Sheet Einwohnerzahlen und Festbetrag 2,50 Euro ab 2024

## 4. Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
9	7	7	0	0

## 5. Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Go waren keine/ folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zu Sitzung unter Mittelung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Kühnen 19.09.24  
Ort, Datum

Speth  
Der/ Die Bürgermeister/in

# Vertrag

zwischen

**der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf,**  
vertreten durch den Kirchengemeinderat,  
im Folgenden: Kirchengemeinde oder Trägerin genannt,

und

**den Gemeinde Behlendorf / Duvensee/ Koberg/ Kühsen/ Lankau/ Nusse/  
Panten/ Poggensee/ Ritzerau/ Sirksfelde und Walksfelde**  
jeweils vertreten durch den/die Bürgermeister/-in,  
im Folgenden: Gemeinde/Gemeinden genannt.

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zu § 22 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG-SH) in der jeweils gültigen Fassung geschlossen:

## Präambel

Die Kirchengemeinde unterhält in Nusse und in Behlendorf jeweils einen Friedhof mit einer Fläche von 22990 m<sup>2</sup> und 3868 m<sup>2</sup> (ohne Kirche Behlendorf und Zuwegung Kirche Behlendorf). Die Friedhöfe dienen u. a. der Bestattung der verstorbenen Einwohner/-innen der an diesem Vertrag beteiligten Gemeinden, wobei hinsichtlich der Gemeinde Lankau nur die Einwohner der Ortsteile Neu-Lankau und Anker umfasst sind.

Die Gemeinden unterhalten keine eigenen Friedhöfe, mit Ausnahme der Gemeinde Koberg, die einen Waldfriedhof, mit ausschließlicher Urnenbestattungsmöglichkeit unterhält.

Die Friedhöfe sind Simultanfriedhöfe mit Monopolcharakter gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BestattG-SH. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Kirchengemeinde durch den Betrieb der Friedhöfe eine wichtige und im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe der Gemeinden nach § 20 Absatz 2 BestattG-SH im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips wahrnimmt.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BestattG-SH haben sich die Gemeinden an den Kosten des kirchlichen Simultanfriedhofs zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können.

Der Betrieb der Friedhöfe erfolgt in erster Linie im Interesse des Bestattungsgesetzes, so dass ein anteiliger Deckungsbeitrag der Kirchengemeinde an den nicht gedeckten Gebühren nicht geleistet werden kann. Lediglich die ausschließlich trägerschaftlichen, also kirchengemeindlichen Aufgaben finanziert die Kirchengemeinde aus eigenen Mitteln.

## § 1 Gemeinsamer Friedhofsbeirat

- (1) Die Kirchengemeinde und die Gemeinden bilden einen gemeinsamen Friedhofsbeirat analog § 42 i.V.m. §§ 37 bis 40 Kirchengemeindeordnung. Dieser setzt sich zusammen aus drei Vertretern/-innen der Kirchengemeinde und drei Vertretern/-innen der einzelnen elf Gemeinden. Die Gemeinden bestimmen, welche drei Vertreter/-innen die Gesamtgemeinden vertreten sollen. Mindestens sollte ein Vertreter/-in der Gemeinde

Nusse und der Gemeinde Behlendorf Mitglied des Beirates sein. Der Friedhofsbeirat berät die Kirchengemeinde und die Gemeinden in Fragen zum Betrieb und zur Verwaltung des Friedhofs und beschließt in grundsätzlichen Fragen, wenn diese Auswirkungen auf die Höhe eines Defizites des Friedhofshaushaltes haben können und nicht gegen Kirchenrecht verstoßen.

Zu den grundsätzlichen Fragen gehören u.a. die Friedhofshaushaltsplanung, den Bestand der Friedhöfe verändernde Angelegenheiten, erhebliche (ab einer Gesamtsumme von 5.000 €) Abweichungen vom Friedhofshaushalt (über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder erkennbare Mindererträge ab einer Gesamtsumme von 5.000 €) sowie die Neukalkulation der Friedhofsgebühren.

Der Kirchengemeinderat soll die Beschlüsse des Friedhofsbeirates umsetzen. Die Geschäftsführung des Friedhofsbeirates wird durch die Kirchengemeinde wahrgenommen. Der Friedhofsbeirat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person.

- (2) Der Friedhofsbeirat ist unverzüglich einzuladen, wenn im Laufe des Haushaltsjahres ein erhebliches Defizit ersichtlich wird oder wenn eine Vertragspartei die Einberufung einer Ausschusssitzung verlangt. Ein erhebliches Defizit liegt vor, wenn der voraussichtliche Fehlbetrag 20% der Gesamterträge des beschlossenen Haushaltes entspricht.
- (3) Der Friedhofsbeirat ist über alle wesentlichen Sachverhalte und Maßnahmen, die Einfluss auf den Betrieb des Friedhofs und auf das Bestattungswesen haben, umgehend zu informieren, Bestattungs- und Kirchenrecht sind dabei stets zu beachten. Die Unterrichtung erfolgt durch den Kirchengemeinderat bzw. die jeweiligen Gemeindevertretenden an die/ den Friedhofsbeiratsvorsitzende/-n. Die Ausgestaltung wird in der Beiratsordnung geregelt.
- (4) Der Friedhofsbeirat gibt sich eine Beiratsordnung, die die weiteren Einzelheiten regelt.

## **§ 2 Betriebskostenzuschuss/ Investitionen**

- (1) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, für den Bereich der Friedhöfe, die § 22 BestattG-SH betreffen, Gebühren in der Art und Höhe festzusetzen, dass eine Kostendeckung erreicht wird (Kostendeckungsprinzip). Sie wird ihre Gebührensätze in einem längstens dreijährigen Turnus (Kalkulationszeitraum) auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung kalkulieren und dem gemeinsamen Friedhofsbeirat zur Beratung vorlegen. Die betriebswirtschaftliche Kostenrechnung soll insbesondere auch Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträger beinhalten. Bei der Kalkulation der Gebühren findet das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in seiner aktuellen Fassung entsprechende Anwendung. Dem Friedhof zweckgebunden zugewendete Drittmittel sind ausschließlich zweckgebunden für diesen zu verwenden.
- (2) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass insbesondere aufgrund der stark schwankenden Bestattungszahlen ein jährlicher Haushaltsausgleich nicht immer möglich ist. Soweit eine Kostendeckung gemäß Absatz 1 nicht erreicht wird oder erreicht werden kann, insbesondere aus Gründen, die die Kirchengemeinde nicht zu vertreten hat, beteiligen sich die Gemeinden an dem jährlich entstehenden unabweisbaren Defizit in Form eines Zuschusses. Hierzu leisten die Gemeinden einen Festbetrag von 2,50 € je Einwohner/in. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Festbetrag zur Deckung des Defizits auskömmlich ist und auf diese Weise eine gemeindliche Beteiligung von mindestens 100% und für die Kirche von 0 % erreicht wird. Eventuell bereits geleistete Zahlungen einzelner Gemeinden für das Jahr 2024 werden auf die ihnen gegenüber bestehende jeweilige Festbetrags-Forderung für das Jahr 2024 angerechnet.

- (3) Zur Ermittlung des Festbetrages nach Absatz 2 wird die Einwohnerzahl des vorangehenden Jahres mit Stand vom 31.03. zu Grunde gelegt (Quelle: Statistikamt Nord für Hamburg und Schleswig-Holstein). Abweichend für die Ortsteile Neu-Lankau und Anker der Gemeinde Lankau werden die Einwohnerzahlen des Einwohnermeldeamtes des Amtes Sandesneben-Nusse berücksichtigt.
- (4) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist dem Friedhofsbeirat der Haushaltsplanentwurf des Friedhofs, der ggf. auch Investitionen enthält, für das Folgejahr rechtzeitig - bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres - zur Zustimmung vorzulegen.
- (5) Es erfolgt jährlich eine Abrechnung. Das Ergebnis der Abrechnung wird in das Folgejahr vorgetragen. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Kirchengemeinde bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres.
- (6) Ergibt die Jahresrechnung einen Überschuss ist dieser nach Feststellung der Friedhofsausgleichsrücklage zuzuführen und in der Zukunft zum Ausgleich künftiger Defizite zu verwenden.
- (7) Die Trägerin fordert den Zuschuss zum Defizitausgleich bei den Gemeinden ab. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Jahresrechnung durch den Friedhofsbeirat. Die Ausgestaltung des Procederes regelt die Beiratsordnung.
- (8) Die Gemeinden sind berechtigt, die Jahresrechnung für den Friedhof einschließlich Sachkonten, Belege und Kostenrechnung einzusehen. Den Gemeinden sind die notwendigen Unterlagen einschließlich der zugrundeliegenden Gebührenkalkulation zur Verfügung zu stellen.
- (9) Im Streitfall unter den Vertragsparteien wird ein unabhängiges externes Fachgutachten als Schiedsgutachten eingeholt. Dessen Ergebnis ist bindend. Die Kosten für das Gutachten trägt jede Vertragspartei zur Hälfte.

### **§ 3 Wirtschaftlichkeitsoptimierung – Friedhofsentwicklungsplanung (FEP)**

- (1) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass das Verbessern des Kostendeckungsgrads und sonstige Optimieren ein stetiger Prozess ist. Die Kirchengemeinde hat die Pflicht, laufend nach Möglichkeiten zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit zu suchen. Sie wird dabei vom Friedhofsbeirat beraten.
- (2) Zur Kostendeckung und Optimierung nach Absatz 1, zur Umsetzung notwendiger struktureller Maßnahmen, zur Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtlage sowie zur Umsetzung von gestalterischen Veränderungen des Friedhofsgeländes unter Einbindung neuer und zukunftsfähiger Grabangebote hat die Trägerin in einem ersten Schritt mit Abschluss dieses Vertrages eine rudimentäre grundsätzliche Planung zur Verfügung zu stellen. Gemeinsam mit dem Friedhofsbeirat ist von der Kirchengemeinde ein fortlaufende Friedhofsentwicklungsplan (FEP) als wichtiges strategisches Instrument der Friedhofsbewirtschaftung zu erarbeiten. Die Anpassung der FEP ist ein auf Dauer ausgerichteter Prozess, der spätestens alle drei Jahre durchgeführt wird. Die angepasste FEP bedarf der Zustimmung des Friedhofsbeirates.
- (3) Die FEP umfasst eine mittel- bis langfristige Flächenplanung der zu Vertragsbeginn gewidmeten und mit den Vertragsparteien abgestimmten Friedhofsfläche nach den jeweils vorhandenen Bedarfen und unter Ausweisung der vorhandenen und sich verändernden Nutzungsrechte. Zur FEP gehören ebenfalls eine Flächenstilllegungsplanung, Gebäude- und Anlagenplanung, Sanierungsplanung sowie eine Personalbedarfsplanung.

#### **§ 4 Laufzeit**

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Haushaltsjahr 2024 und wird zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren, bis zum 31.12.2026 geschlossen.
- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Parteien streben an, rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages eine Fortführung im Sinne des Vertragszwecks zu verhandeln.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Für Änderungen zum Vertrag oder seiner Kündigung gilt das Schriftformerfordernis.
- (2) Zwischen den Gemeinden herrscht in Bezug auf diesen Vertrag keine Gesamtschuldnerschaft.
- (3) Die Kirchengemeinde und die Gemeinden verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, einem partnerschaftlichen Umgang in der Ausübung des Vertrags, gegenseitigem Respekt und zur Fairness, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrags.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrags sowie bei Auftreten von Vertragslücken und sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

#### **§ 6 Sonstiges**

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass

- a) der Simultanfriedhof allen Verstorbenen - ungeachtet ihrer Konfessionszugehörigkeit - zur Verfügung steht, § 22 Abs. 2 S. 1 BestattG-SH.
- b) die Kirchengemeinde die Höhe der Gebühren nicht davon abhängig machen darf, ob der/die Friedhofsbenutzer/-in oder der/die Verstorbene ein Mitglied einer bestimmten Kirche ist oder war (Verbot von Andersgläubigen- Zuschlägen).

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der

Stand 18.07.2024

unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

### **§ 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung aller Vertragspartner und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. Sämtliche, eventuell einzelvertraglich geregelte Vereinbarungen der Vertragspartner treten mit diesem Tage außer Kraft.

### **§ 9 Genehmigungsvorbehalt**

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Der Vertrag bedarf keiner kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Kirchengemeinde)

Kirchensiegel

(Kirchengemeinde)

(Ort, Datum)

Gemeinde Behlendorf

Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde Duvensee.....

Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde Koberg.....

Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde Kühsen.....

Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde Lankau

.....

Siegel

Stand 18.07.2024

(Ort, Datum)

Gemeinde Nusse.....

Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde Panten.....

Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde Poggensee.....

Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde Ritzerau.....

Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde Sirksfelde.....

Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde Walksfelde

.....Siegel

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

# **Beiratsordnung des Friedhofsbeirates für die Friedhöfe Nusse und Behlendorf**

Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf als Friedhofsträgerin und den Gemeinden Behlendorf, Duvensee, Koberg, Kühsen, Lankau, Nusse, Panten, Poggensee, Ritzerau, Sirksfelde und Walksfelde wurde mit Datum vom xx.xx.2024 ein Vertrag zur Finanzierung der Friedhöfe in Nusse und Behlendorf geschlossen.

Gemäß § 1 Absatz 4 des Vertrages wird folgende Beiratsordnung erlassen:

## **§ 1 Zweck des Friedhofsbeirates**

Der Friedhofsbeirat setzt die Aufgaben, die sich aus dem Vertrag für den Friedhof in Nusse und Behlendorf vom xx.xx.2024 ergeben, um.

## **§ 2 Aufgaben und Information des Friedhofsbeirates**

- (1) Der Friedhofsbeirat berät die Kirchengemeinde und die Gemeinden in Fragen zum Betrieb und zur Verwaltung des Friedhofs und beschließt in grundsätzlichen Fragen, wenn diese Auswirkungen auf die Höhe eines Defizites des Friedhofshaushaltes haben können und nicht gegen Kirchenrecht verstoßen.
- (2) Zu den grundsätzlichen Fragen gehören u.a. die Friedhofshaushaltsplanung, den Bestand der Friedhöfe verändernde Angelegenheiten, erhebliche Abweichungen vom Friedhofshaushalt (über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder erkennbare Mindererträge ab einer Gesamtsumme von 5.000 €) sowie die Neukalkulation der Friedhofsgebühren.
- (3) Der Friedhofsbeirat ist über alle wesentlichen Sachverhalte und Maßnahmen, die Einfluss auf den Betrieb des Friedhofs und auf das Bestattungswesen haben, umgehend zu informieren, Bestattungs- und Kirchenrecht sind dabei stets zu beachten. Die Unterrichtung erfolgt durch den Kirchengemeinderat bzw. die jeweiligen Gemeindevertretenden an die/ den Friedhofsbeiratsvorsitzende/-n.

### **§ 3 Zusammensetzung des Friedhofsbeirates**

- (1) Der Friedhofsbeirat wird paritätisch aus drei Vertretern/-innen der Kirchengemeinde und drei Vertretern/-innen der einzelnen elf Gemeinden besetzt. Für die Gemeinden soll nach Möglichkeit ein Vertreter/-in der Gemeinde Nusse und ein Vertreter/-in der Gemeinde Behlendorf entsandt werden.
- (2) Der Friedhofsbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen. Jedes Mitglied kann jedoch verlangen, dass die Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 4 Einberufung**

- (1) Der Friedhofsbeirat wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Der Friedhofsbeirat ist unverzüglich einzuladen, wenn im Laufe des Haushaltsjahres ein erhebliches Defizit ersichtlich wird oder wenn eine Vertragspartei die Einberufung einer Ausschusssitzung verlangt. Ein erhebliches Defizit liegt vor, wenn der voraussichtliche Fehlbetrag 20% der Gesamterträge des beschlossenen Haushaltes entspricht.
- (3) Jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Friedhofsbeirat muss einmal jährlich, spätestens zur Haushaltsplanung tagen.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass mindestens 1/3 der Zahl der Vertragsgemeinden widerspricht. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung sowie der Beratungsunterlagen. Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so ist die Einladung ohne Einhaltung der Frist wirksam, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder des Friedhofs Ausschusses widerspricht.
- (5) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Der Friedhofsbeirat kann die Tagesordnung in dringenden Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

## **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzung**

- (1) Die Sitzungen des Friedhofsbeirates sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kirchengemeinderates bzw. der Gemeindevertretungen können als Gäste teilnehmen und haben ein Rederecht sowie Recht auf Einsicht in die Sitzungsunterlagen.

## **§ 6 Verhandlungsleitung, Niederschrift, Berichtspflicht**

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet den Friedhofsbeirat.
- (2) Über jede Sitzung des Friedhofsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Der Friedhofsbeirat erstattet dem Kirchengemeinderat und den Gemeindevertretungen in der Sitzung Bericht über alle Aktivitäten, Vorhaben, Ereignisse, die den Friedhof betreffen.
- (4) Die Protokollführung erfolgt durch die Kirchengemeinde. Es wird ein Verlaufsprotokoll geführt, das neben den Beschlüssen die wesentlichen Beratungsinhalte wiedergibt. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung an sämtliche Vertragspartner digital zu übersenden.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Der Friedhofsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende des Friedhofsbeirates stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

## **§ 8 Beschlussfassung**

Beschlüsse des Friedhofsbeirates können nur mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei der Berechnung zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Es wird offen abgestimmt.

## **§ 9 Prüfung der Jahresrechnung,**

- (1) Bis zum 30.06. eines Jahres legt die Trägerin dem Friedhofsbeirat die Jahresrechnung für das vorangegangene Jahr vor.
- (2) Der Friedhofsbeirat wird die Jahresrechnung einschließlich Sachkonten, Belege, Kostenrechnung einsehen und prüfen.
- (3) Ergibt die Prüfung der Jahresrechnung keine Beanstandung, fordert die Trägerin des Festbetrag bei den Gemeinden über eine Einzelrechnung ab.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am xx.xx.2024 in Kraft.

Nusse, den xx.xx.2024

\_\_\_\_\_  
(Kirchengemeinde)

Kirchensiegel

\_\_\_\_\_  
(Kirchengemeinde)

Behlendorf, den xx.xx.2024

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Behlendorf

Siegel

Duvensee, den xx.xx.2024

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Duvensee.....

Siegel

Koberg, den xx.xx.2024

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Koberg.....

Siegel

Kühsen, den xx.xx.2024

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Kühsen.....

Siegel

Lankau, den xx.xx.2024

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Lankau .....

Siegel

Nusse, den xx.xx.2024

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Nusse..... Siegel

Panten, den xx.xx.2024

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Panten..... Siegel

Poggense, den xx.xx.2024

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Poggensee..... Siegel

Ritzerau, den xx.xx.2024

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Ritzerau..... Siegel

Sirksfeld, den xx.xx.2024

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Sirksfelde..... Siegel

Walksfelde, den xx.xx.2024

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Walksfelde .....Siegel

# **Beiratsordnung des Friedhofsbeirates für die Friedhöfe Nusse und Behlendorf**

Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf als Friedhofsträgerin und den Gemeinden Behlendorf, Duvensee, Koberg, Kühsen, Lankau, Nusse, Panten, Poggensee, Ritzerau, Sirksfelde und Walksfelde wurde mit Datum vom xx.xx.2024 ein Vertrag zur Finanzierung der Friedhöfe in Nusse und Behlendorf geschlossen.

Gemäß § 1 Absatz 4 des Vertrages wird folgende Beiratsordnung erlassen:

## **§ 1 Zweck des Friedhofsbeirates**

Der Friedhofsbeirat setzt die Aufgaben, die sich aus dem Vertrag für den Friedhof in Nusse und Behlendorf vom xx.xx.2024 ergeben, um.

## **§ 2 Aufgaben und Information des Friedhofsbeirates**

- (1) Der Friedhofsbeirat berät die Kirchengemeinde und die Gemeinden in Fragen zum Betrieb und zur Verwaltung des Friedhofs und beschließt in grundsätzlichen Fragen, wenn diese Auswirkungen auf die Höhe eines Defizites des Friedhofshaushaltes haben können und nicht gegen Kirchenrecht verstoßen.
- (2) Zu den grundsätzlichen Fragen gehören u.a. die Friedhofshaushaltsplanung, den Bestand der Friedhöfe verändernde Angelegenheiten, erhebliche Abweichungen vom Friedhofshaushalt (über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder erkennbare Mindererträge ab einer Gesamtsumme von 5.000 €) sowie die Neukalkulation der Friedhofsgebühren.
- (3) Der Friedhofsbeirat ist über alle wesentlichen Sachverhalte und Maßnahmen, die Einfluss auf den Betrieb des Friedhofs und auf das Bestattungswesen haben, umgehend zu informieren, Bestattungs- und Kirchenrecht sind dabei stets zu beachten. Die Unterrichtung erfolgt durch den Kirchengemeinderat bzw. die jeweiligen Gemeindevertretenden an die/ den Friedhofsbeiratsvorsitzende/-n.

## **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzung**

- (1) Die Sitzungen des Friedhofsbeirates sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kirchengemeinderates bzw. der Gemeindevertretungen können als Gäste teilnehmen und haben ein Rederecht sowie Recht auf Einsicht in die Sitzungsunterlagen.

## **§ 6 Verhandlungsleitung, Niederschrift, Berichtspflicht**

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet den Friedhofsbeirat.
- (2) Über jede Sitzung des Friedhofsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Der Friedhofsbeirat erstattet dem Kirchengemeinderat und den Gemeindevertretungen in der Sitzung Bericht über alle Aktivitäten, Vorhaben, Ereignisse, die den Friedhof betreffen.
- (4) Die Protokollführung erfolgt durch die Kirchengemeinde. Es wird ein Verlaufsprotokoll geführt, das neben den Beschlüssen die wesentlichen Beratungsinhalte wiedergibt. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung an sämtliche Vertragspartner digital zu übersenden.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Der Friedhofsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende des Friedhofsbeirates stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

## **§ 8 Beschlussfassung**

Beschlüsse des Friedhofsbeirates können nur mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei der Berechnung zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Es wird offen abgestimmt.

## **§ 9 Prüfung der Jahresrechnung,**

- (1) Bis zum 30.06. eines Jahres legt die Trägerin dem Friedhofsbeirat die Jahresrechnung für das vorangegangene Jahr vor.
- (2) Der Friedhofsbeirat wird die Jahresrechnung einschließlich Sachkonten, Belege, Kostenrechnung einsehen und prüfen.
- (3) Ergibt die Prüfung der Jahresrechnung keine Beanstandung, fordert die Trägerin des Festbetrag bei den Gemeinden über eine Einzelrechnung ab.

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Nusse..... Siegel

Panten, den xx.xx.2024

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Panten..... Siegel

Poggense, den xx.xx.2024

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Poggensee..... Siegel

Ritzerau, den xx.xx.2024

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Ritzerau..... Siegel

Sirksfeld, den xx.xx.2024

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Sirksfelde..... Siegel

Walksfelde, den xx.xx.2024

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Walksfelde .....Siegel

**B e s c h l u s s - V o r l a g e**für die Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen am 19.09.2024, TOP 9**Betreff:** 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kühsen**Erläuterungen:**

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der aktuellen Rechtsprechung sind die Abwassergebühren spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen. Die Gemeinde Kühsen hat die Abwassergebühren letztmalig für das Jahr 2021 kalkuliert. Auf Anraten der Verwaltung hat die Gemeinde in diesem Jahr die Fa. Treukom GmbH mit der Fortschreibung des Anlagevermögens und der Erstellung einer Gebührenkalkulation zum 01.10.2024 beauftragt. Die Arbeiten wurden fertig gestellt und im Rahmen einer Vorbesprechung vorgestellt. Hiernach ergeben sich neue Gebührensätze. Diese stellen sich wie folgt dar:

Schmutzwasserbeseitigung:

Grundgebühr	7,50 EUR/Monat	(bisher: 6,00 EUR/Monat)
Zusatzgebühr	4,76 EUR/m <sup>3</sup>	(bisher: 2,39 EUR/m <sup>3</sup> )

Niederschlagswasserbeseitigung:

Zusatzgebühr	24,61 EUR / angefangene 50 m <sup>2</sup> / Jahr	(bisher: 14,00 EUR/50m <sup>2</sup> /Jahr)
--------------	--------------------------------------------------	--------------------------------------------

Die Berechnungen der Treukom GmbH sind der Beschlussvorlage beigelegt.

Abschreibungsvariante:

Da man heute bereits erkennen kann, dass das auf Basis der ehemaligen Herstellungskosten angesammelte Kapital nicht reichen wird um die Anlage im Erneuerungsfall zu bezahlen, muss man vorsorgen und entsprechend mehr Geld für spätere Jahre zurücklegen. Daher werden die Abschreibungen in Kühsen seit 2019 vom Wiederbeschaffungszeitwert ermittelt. Dieser Wert berücksichtigt die zwischenzeitlichen Preissteigerungen, so dass künftige Ersatzinvestitionen leichter getätigt werden können. Aufgrund von enormen Preissteigerungen im Bausektor, wie auch nicht zu vernachlässigende Investitionstätigkeiten, kommt es zu einer entsprechenden Steigerung der jährlichen Abschreibung. Dies ist ein Faktor für die Steigerung des Kostenniveaus. Im Anlagenspiegel für das Jahr 2025 beträgt die Differenz zwischen den Abschreibungen von den Herstellungskosten und den Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert 23.644,96 EUR (*Anlage 3 „Kalkulatorische Zinsen 2025“ - Zeile 16*). Über die letzten Jahre wurden so bereits 59.672,25 EUR an Mehrabschreibungen erwirtschaftet (*Anlage 3 „Kalkulatorische Zinsen 2025“ - Zeile 15*). Für den künftigen Gebührenkalkulationszeitraum wird weiterhin von den Wiederbeschaffungszeitwerten abgeschrieben. Ein Vorteil dieser Variante ist, dass wenn es zu unerwarteten Mehrausgaben kommt, die nicht durch die Gebühren gedeckt sind, diese Mehrabschreibungen nicht unbedingt nachzuholen sind und somit ein „Puffer“ entsteht.

Schmutzwassergebühr:

Das Kostenniveau beträgt durch allgemeine Preissteigerungen und die gestiegenen Abschreibungen künftig 4,62 EUR/m<sup>3</sup> für Schmutzwasser (*Anlage 2 – Blatt 2 - Zeile 31*) bei einer um 1,50 EUR ansteigenden Grundgebühr von insgesamt 7,50 EUR (*Anlage 2 – Blatt 2 - Zeile 35*). Durch die Nachholung von Unterdeckungen aus den Vorjahren erhöht sich das Kostenniveau um weitere 0,14 EUR/m<sup>3</sup>, sodass die Summe der Zusatzgebühr für Schmutzwasser nun bei

**Beschlussentwurf:** Die Gemeindevertretung beschließt den 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kühsen entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltung
9	7	7	0	0

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Kühsen, den 19.09.2024



  
Der Bürgermeister

### 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kühsen

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 5664) sowie der §§ 1, 2, 7 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S.425) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. I S. 234) sowie § 21 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) der Gemeinde Kühsen vom 06.02.2007, zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kühsen vom 10.12.2007, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kühsen vom 19.09.2024 die folgende Satzung erlassen:

#### Artikel I

§ 26 erhält folgende neue Fassung:

#### § 26 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt:

für die Schmutzwasserbeseitigung	7,50 EUR/Monat
----------------------------------	----------------

(2) Die Zusatzgebühr beträgt:

1. für die Schmutzwasserbeseitigung	4,76 EUR / m <sup>3</sup>
-------------------------------------	---------------------------

2. für die Niederschlagswasserbeseitigung	24,61 EUR / angefangene 50m <sup>2</sup> / Jahr
-------------------------------------------	-------------------------------------------------

#### Artikel II

Dieser 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kühsen tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Kühsen, den 19.09.2024

Gemeinde Kühsen  
Der Bürgermeister



(Groth)

*Groth*